

Medienmitteilung

Volksinitiative «jugend+musik» lanciert

Verankerung der musikalischen Bildung in der Verfassung

Bern, 21. Juni 2007 – Die heute lancierte Volksinitiative «jugend + musik» verlangt von Bund und Kantonen ein verstärktes Engagement für die musikalische Bildung. Mit der Verankerung der musikalischen Bildung in der Bundesverfassung wird der Bund aufgefordert, Grundsätze für den Musikunterricht an Schulen, für den Zugang der Jugend zum Musizieren und für die Förderung musikalisch Begabter aufzustellen. Die Frist für die 18-monatige Unterschriftensammlung ist am 19. Juni 2007 angelaufen – gestartet wird in den nächsten Tagen.

Musik, besonders aktives Musizieren, fördert die Intelligenz und die soziale Kompetenz junger Menschen. Die Musik spielt jedoch in der aktuellen Schweizer Bildungslandschaft nur eine untergeordnete Rolle. Das Fach Musik hat im obligatorischen Schulunterricht nicht gleichviel Gewicht wie die anderen Fächer. Musikschulen sind nicht in allen Kantonen in den Bildungsgesetzgebungen verankert und die heutigen Rahmenbedingungen für überdurchschnittlich begabte Kinder und Jugendliche im Bereich Musik sind in der Schweiz schlecht.

Forderungen der Initiative

Die Initiative «jugend + musik» will der Musik zu einem besseren Stellenwert in der Bildungslandschaft verhelfen. Musikalische Bildung kann im 2006 geschaffenen Bildungsraum Schweiz nicht mehr nur eine Aufgabe der Kantone sein, denn der Bund ist für die Verwirklichung der hauptsächlichen Ziele von Schulen und Bildungseinrichtungen mit verantwortlich.

Artikel 67a (neu) BV fordert, dass Bund und Kantone die musikalische Bildung fördern. Für den Bund bedeutet dies insbesondere, dass er ergänzend zu den Kantonen und Gemeinden Fördermittel bereitstellt und dass er durch ein Rahmengesetz hilft, die drei Grundanliegen von Absatz 2: obligatorischer Musikunterricht an den Schulen, Musikausbildung für alle und Begabtenförderung umzusetzen.

Auf Bundesebene zuwenig Engagement für die Musik

Musik und musikalische Ausbildung gehören seit jeher zur Bildung. Sie sind selbstverständlich ein Teil der Kultur eines Landes, weshalb Art. 69 Abs. 2 BV sie auch unter den Kulturförderungsaufgaben des Bundes nennt. Trotzdem wird auf Bundesebene wenig für die musikalische Bildung unternommen. Jüngstes Beispiel ist die Botschaft des Bundesrates für ein Kulturförderungsgesetz vom 8. Juni 2007, wo allenfalls noch aus Art. 10 des Gesetzesentwurfs betreffend die Nachwuchsförderung abgeleitet werden kann, dass der Bund «den künstlerischen Nachwuchs durch Massnahmen fördern kann, die dem Erwerb und der Vertiefung der beruflichen Erfahrung dienen». Gemäss Botschaft wird aber an Zusatzausbildungen für Designer oder Medienkünstler gedacht und nicht an die in Art. 69 Abs. 2 genannte Musikausbildung.

Damit ist offensichtlich, dass Art. 67a BV eine grosse Lücke in der schweizerischen Bildungs- und Kulturverfassung schliesst.

Prominente Fürsprecher

Dem parteipolitisch breit abgestützten Initiativkomitee gehören neben Persönlichkeiten aus allen Sparten der Musik, aus Gesellschaft und Wirtschaft auch zahlreiche Mitglieder des Bundesparlaments und der Parlamentarischen Gruppe Musik an, so auch Nationalratspräsidentin Christine Egerszegi-Obrist, die als Präsidentin des Komitees amtet.

Initiiert wurde das Volksbegehren vom Schweizer Musikrat (SMR), dem Dachverband von rund 60 Organisationen und Verbänden, die das Musikleben in der Schweiz prägen und gestalten.

Unterschriftensammlung startet in den nächsten Tagen

Das Initiativkomitee ist überzeugt, die für das Zustandekommen der Initiative notwendigen 100'000 Unterschriften in den nächsten Monaten zusammenzubringen. Nachdem die 18-monatige Sammelfrist am 19. Juni 2007 angelaufen ist, starten die rund 500'000 Mitglieder der im Schweizer Musikrat vereinigten Organisationen und Verbände in den nächsten Tagen mit dem Sammeln der Unterschriften.

Weitere Informationen:

Hector Herzig, Mitglied des Initiativkomitees und
Präsident Verband Musikschulen Schweiz

Mobile 076 321 54 64

E-Mail: hector.herzig@musikschule.ch